



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

24. Oktober 2024

Sitzung des Stadtrates vom 30.10.2024

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Fernwärmeversorgung im Wohngebiet Südpark

Vorlagen-Nr.: VIII/2024/00397

TOP: 12.19

Antwort der Verwaltung:

Entsprechend des WoAufG LSA liegt ein Missstand u.a. vor, wenn die Nutzbarkeit von zentralen Heizungsanlagen oder die Versorgung mit Heizenergie nicht sichergestellt sind. In diesen Fällen kann eine Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen treffen. Welche konkreten Maßnahmen können auf Grundlage des Wohnraumaufsichtsgesetzes angeordnet werden?

Einen Missstand definiert der Gesetzgeber in § 2 Nr. 2 WoAufG LSA dahingehend, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebrauchs zu Wohnzwecken gegeben ist. Ein Gebrauch zu Wohnzwecken ist insbesondere erheblich beeinträchtigt, wenn eine oder mehrere der in § 3 WoAufG LSA genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt sind und der Verfügungsberechtigte seinen Pflichten aus § 4 nicht nachgekommen ist. Als Mindestausstattung muss Wohnraum gemäß § 3 Abs. 1 WoAufG LSA u. a. über eine Heizungsanlage und Anschlüsse für Energie- und Wasserversorgung verfügen und diese Mindestausstattung muss auch funktionsfähig und nutzbar sein. Diese Mindestausstattung ist vorliegend gegeben, funktionsfähig und nutzbar. Grund für die kurzfristige Einstellung der Versorgung mit Fernwärme waren offene Forderungen des Energieversorgungsunternehmens gegen den Vermieter, so dass die Versorgung mit Heizenergie für diesen Zeitraum nicht sichergestellt i. S. des § 3 Abs. 2 WoAufG LSA war.

Sofern keine einvernehmliche Lösung zwischen dem Vermieter und dem Energieversorgungsunternehmen gefunden werden kann, besteht die Möglichkeit, nach Anhörung des betroffenen Verfügungsberechtigten und Aufforderung zur freiwilligen Abhilfe eine Anordnung zur Sicherstellung der Versorgung mit Fernwärme zu erlassen. Kommt der Verfügungsberechtigte dieser Aufforderung zur freiwilligen Abhilfe nicht nach, kann unter Fristsetzung eine Anordnung zur Veranlassung der Wiederherstellung der Fernwärmeversorgung mit Zwangsgeldandrohung ergehen.

Oberbürgermeister